

**Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen**

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
vom 1. Mai 2020, Az: 15-5422/4**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Bis einschließlich 22. Mai 2020 gilt:

1.1 An Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Sinne des Sächsischen Schulgesetzes sowie des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen finden kein Unterricht oder sonstige schulische Veranstaltungen statt. Bei der Erbringung schulischer Leistungen sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, nicht in persönlichen Kontakt mit der Schule zu treten.

Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf

- 1.1.1 die Durchführung von Prüfungen und Konsultationen. Ferner kann Unterricht jeweils in den Abschlussklassen und -jahrgängen sowie Vorabschlussklassen und -jahrgängen an allgemeinbildenden Schulen (einschließlich der entsprechenden Bildungsgänge an den Schulen des zweiten Bildungsweges), an berufsbildenden Schulen und an den Förderschulen (mit Ausnahme des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung) erteilt werden;
- 1.1.2 den Unterricht in den Klassenstufen 4 der Grund- und Förderschulen (mit Ausnahme des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung) einschließlich eines schulischen Betreuungsangebotes zu den üblichen Unterrichts- und Betreuungszeiten am Standort der Grund- bzw. Förderschule im Rahmen der jeweiligen Betreuungsverträge. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Schul- und Horteitung sind unter Beachtung des Infektionsschutzes auch abweichende Regelungen für das Betreuungsangebot zulässig, um unter den gegebenen räumlichen und personellen Voraussetzungen vor Ort die bestmögliche Lösung zu realisieren.
- 1.1.3 Klinik- und Krankenhausschulen, sofern die Schule auf Entscheidung der Schulleitung im Einvernehmen mit der Klinikleitung individuelle Unterrichtsangebote unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation der Schülerinnen und Schüler sowie der Sicherstellung des Infektionsschutzes unterbreitet;
- 1.1.4 die Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß §§ 13 und 15 Schulordnung Förderschulen an Förderschulen sowie an Grundschulen, einschließlich der Förderausschüsse, sofern die Einwilligung

- der Personensorgeberechtigten vorliegt; dies gilt auch für Verfahren bei Kindern, die zum Schuljahr 2020/21 eingeschult werden sollen;
- 1.1.5 die Fertigstellung der noch offenen Diagnostiken im Rahmen der LRS-Feststellungsverfahren an den LRS-Stützpunktschulen.

Voraussetzung ist, dass beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern, schulfremden Prüfungsteilnehmern, Lehrkräften und sonstigem erforderlichem Personal sowie Personensorgeberechtigten in den Schulgebäuden die Einhaltung der hygienischen Anforderungen gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus gewährleistet ist.

- 1.2 In Kindertageseinrichtungen und in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen entfallen die Betreuungsangebote.
- 1.3 Internate an Schulen sind weiterhin geschlossen. Es findet keine Betreuung statt. Dies gilt nicht zur Absicherung der Prüfungen und des Unterrichts in den Abschluss- und Vorabschlussjahrgängen (siehe 1.1.1). Dies gilt auch nicht zur Absicherung des Unterrichts in der Klassenstufe 4 der Grund- und Förderschulen (siehe 1.1.2). Es gilt ebenfalls nicht für die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19.03.2020 genannten Einrichtungen.
- 1.4 Kinder, Schülerinnen und Schüler, schulfremde Prüfungsteilnehmer und Studentinnen und Studenten dürfen die in Ziffer 1.1 bis 1.3 genannten Einrichtungen außer zum Zwecke der in den Ziffern 1.1.1 bis 1.1.5 genannten Anlässe nicht betreten.
- 1.5 Mündliche Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Graecums, Hebraicums und Latinums für Prüfungsteilnehmer an der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig können an diesen Einrichtungen durchgeführt werden, wenn die hygienischen Anforderungen gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus eingehalten werden.
- 1.6 Zur Vorbereitung und Durchführung der sportpraktischen Prüfungsteile bei den Abiturprüfungen an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung und den Abschlussprüfungen an den Sportoberschulen werden die dafür notwendigen Sportstätten ausschließlich für die Prüfungsteilnehmer, die Fachprüfungskommissionen und unbedingt für die Prüfungen notwendiges Personal unter der Maßgabe geöffnet, dass alle Hygieneregeln und Vorschriften eingehalten werden.
2. Ein Notbetreuungsangebot wird wie folgt zur Verfügung gestellt:
- 2.1 Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Grundschulen wird am Standort des Hortes durch den Hortträger eine Notbetreuung während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten gesichert. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Schul- und Hortleitung sind unter Beachtung des Infektionsschutzes auch abweichende Regelungen zulässig, um unter den gegebenen räumlichen und personellen Voraussetzungen vor Ort die bestmögliche Lösung zu realisieren.

2.2 Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 3 an Förderschulen sichert der Freistaat Sachsen grundsätzlich am Standort der Förderschule in Abstimmung mit dem Schul- und Hortträger während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten ein Notbetreuungsangebot ab.

2.3 An den Kindertageseinrichtungen sowie heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wird das Notbetreuungsangebot durch den Träger der Einrichtung während der üblichen Öffnungszeiten gesichert.

3. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht, wenn

- beide Personensorgeberechtigten oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in Fällen der Umgangsregelung der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigte in einem Sektor mit Anspruch auf Notbetreuung nach Anlage 1 tätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind,
- nur einer der Personensorgeberechtigten in folgenden Bereichen tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann:
 - o Gesundheit und Soziales
 - o Rettungsdienst (einschließlich Berufsfeuerwehr),
 - o Öffentlicher Personennahverkehr,
 - o Polizei- bzw. Justizvollzugsdienst,
 - o Schuldienst, Kindertagesbetreuung und Ausbildungseinrichtungen der Behörden (einschließlich Schülerinnen und Schüler, Auszubildenden und Studierenden mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern),
 - o Personal, soweit es an zugelassenen Veranstaltungen (Lehrveranstaltungen, Prüfungen) der Hochschulen und der Berufsakademie mitwirkt sowie Studierende, soweit sie an diesen Veranstaltungen teilnehmen,
 - o Personal in kulturellen Einrichtungen, das notwendig ist zur Absicherung des zugelassenen Betriebs
 - o betriebsnotwendiges Personal der Bundesagentur für Arbeit,
 - o Kommunal- oder Staatsverwaltung, sofern ein Personensorgeberechtigter mit Aufgaben der Bekämpfung der Corona-Pandemie betraut ist.

Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass die Kinder und deren Personensorgeberechtigten

- o keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
- o nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen. Dies gilt nicht für Personensorgeberechtigte mit Tätigkeit in der Gesundheitsversorgung, die in Ausübung ihrer Tätigkeit und bei Nutzung entsprechender Schutzausrüstung an Covid-19 erkrankte Patienten betreuen.

4. Die Personensorgeberechtigten weisen ihre Tätigkeit in einem Formblatt (Anlage 2, abrufbar unter www.coronavirus.sachsen.de) gegenüber der Leitung der Schule oder Betreuungseinrichtung schriftlich nach. Der Nachweis bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den jeweiligen Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn (bei Selbständigen und Freiberuflern durch Unterschrift an derselben Stelle des Formulars), in der auch bestätigt wird, dass der Personensorgeberechtigte für den Betrieb zwingend erforderlich ist. Die

Bestätigung kann, sofern diese nicht sofort erfolgen kann, binnen eines Arbeitstages nachgereicht werden. Bei Schülerinnen und Schülern mit eigenen Kindern mit Betreuungsbedarf erfolgt der Nachweis durch entsprechende Glaubhaftmachung. Bei Studierenden erfolgt der Nachweis durch Bestätigung der Prüfungsämter.

5. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht darüber hinaus, soweit eine Gefährdung des Kindeswohls droht. In diesen Fällen bedarf es zur Notbetreuung des Kindes der Zustimmung des örtlichen Jugendamtes. Ferner besteht ein Anspruch soweit ein besonderer Härtefall vorliegt (z.B. Krankheit oder Existenzgefährdung). Die Entscheidung hierzu wird durch die Gemeinde oder Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege getroffen.
6. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht ebenfalls für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einem Anspruch auf Eingliederungshilfe (Integrationskinder) in Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen, sofern die Personensorgeberechtigten die Betreuung auch unabhängig von ihrer beruflichen Tätigkeit nicht leisten können,
7. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht außerdem für mehrfach- und schwerstmehrfach-behinderte Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, sofern die Personensorgeberechtigten die Betreuung auch unabhängig von ihrer beruflichen Tätigkeit nicht leisten können,
8. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der in Ziffern 1, 3 und 4 genannten Voraussetzungen und der daraus sich ergebenden Pflichten zu sorgen.
9. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafverfolgungsvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
10. Die Ziffern 1.2 sowie 3 bis 9 und die Anlagen 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung treten am 4. Mai 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Allgemeinverfügung am 6. Mai 2020 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 17. April 2020, Aktenzeichen 15-5422/4, bleibt mit Ausnahme der Ziffern 1.2 sowie 3 bis 8 und der Anlagen 1 und 2 bis zum 5. Mai 2020 in Kraft.

Anlagen:

1. Liste der Sektoren mit Anspruch auf Notbetreuung
2. Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kita und Schule

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,

- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Sachsen und darüber hinaus in ganz Deutschland derzeit stark verbreitet. In zahlreichen Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

In den Schulen und Kindertageseinrichtungen besteht weiterhin eine Ansteckungsgefahr und die Gefahr der Aufrechterhaltung von Infektionsketten. In der Kindertagespflege ist aufgrund der kleinen Gruppen bis max. fünf Kindern eine individuelle Betreuung durch nur eine Bezugsperson möglich. Dadurch ist ein geschütztes und überschaubares Setting sowohl für die betreuten Kinder als auch die Kindertagespflegepersonen und damit ein besserer Schutz vor Ansteckung

gegeben. Damit ist eine reguläre Betreuung in der Kindertagespflege im Zuge einer schrittweisen Gesamtstrategie gerechtfertigt.

Für eine Unterbrechung von Infektionsketten in Schulen und in der Kindertagesbetreuung ist eine weitgehende Schließung der Einrichtungen zumindest für einen weiteren Zeitraum erforderlich, da nur so das Ansteckungsgeschehen wirksam unterbunden werden kann. Auch in anderen Bundesländern wird in Vollzug des IfSG entsprechend vorgegangen.

Zwar erkranken Kinder und Jugendliche nach bisherigen Erkenntnissen in der Regel nicht schwer an Covid-19. Sie können aber grundsätzlich ebenso wie Erwachsene Überträger von SARS-CoV-2 sein, ohne selbst Symptome der Krankheit zu zeigen.

Eine vollständige Gewährleistung von Hygienevorschriften und Hygieneketten kann in Schulen und Kindertageseinrichtungen – abhängig vom Alter der betreuten Kinder und Jugendlichen – bei voller Besetzung nicht immer sichergestellt werden. Auch ergeben sich im Schulalltag mannigfaltige soziale Kontakte, die eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens unterstützen können. Es besteht ohne weiteres Handeln die Gefahr, dass es über Schulen und die genannten Gemeinschaftseinrichtungen zu einem Eintrag in die Familien und andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens kommt. Dadurch würde sich der Infektionsdruck auf die mittlere Generation der Erwerbstätigen als auch auf die höheren Altersgruppen, bei denen die Gefahr schwerer Verläufe der Erkrankung mit Covid-19 erhöht, steigen.

Aus den genannten Gründen ist es notwendig, über einen zeitlich begrenzten Zeitraum bis zum 22. Mai 2020 die in Ziffer 1 genannten Einrichtungen weitgehend zu schließen, um das Infektionsgeschehen im Freistaat Sachsen zu verlangsamen und zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens in den angrenzenden Bundesländern und darüber hinaus beizutragen. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte in fast 5.000 Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für einen weiteren Zeitraum unterbunden bzw. stark minimiert. Es soll damit erreicht werden, dass sich die Ausbreitung der Krankheit Covid-19 weiter eingedämmt bleibt. Die Maßnahme trägt entscheidend dazu bei, Erkrankungsfälle über einen längeren Zeitraum zu strecken und Versorgungsengpässe in Krankenhäusern zu vermeiden. Die Maßnahme dient insgesamt dem Gesundheitsschutz.

Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) machen die Allgemeinverfügung erforderlich. Rechte der Kinder und Jugendlichen, der Eltern und des Personals an Schulen und Einrichtungen treten demgegenüber zurück. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Zu Ziffer 1

Zu Ziffer 1.1 und den Ziffern 1.1.1 bis 1.1.5

Nach Ziffer 1.1 entfallen an den Schulen in Sachsen Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen. Schülerinnen und Schüler sind von der Anwesenheit im Unterricht und an der Schule befreit. Dies gilt auch für sonstige schulische Veranstaltungen. Sie sind aber zur häuslichen Erbringung von schulischen Leistungen verpflichtet, ohne in persönlichen Kontakt mit der Schule zu treten. Ihnen werden Aufgaben über analoge oder digitale Wege vermittelt, die sie im häuslichen Umfang abarbeiten können. Die genaue Ausgestaltung dieser Lernangebote trifft die Schulleitung und das Landesamt für Schule und Bildung.

Ausgenommen wird die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie der Unterricht in den Abschlussklassen bzw. –jahrgängen sowie in den Vorabschlussklassen bzw. –jahrgängen. Eine Durchführung von Prüfungen und dem o.g. Unterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Schulen des zweiten Bildungsweges ist möglich, da dafür die gesamten Schulgebäude genutzt werden können und sich nur verhältnismäßig wenige Schüler, schulfremde Prüfungsteilnehmer, Lehrer und sonstiges erforderliches Personal im Schulgebäude aufhalten. Bei einem Gymnasium gehören beispielsweise nur rund ein Viertel der üblichen Schülerschaft zur gymnasialen Oberstufe der Jahrgangsstufen 11 und 12 Unterricht und Prüfungsgeschehen kann dabei räumlich so entzerrt werden, dass Infektionen nach menschlichem Ermessen weitgehend vermieden werden können. Unter diesen Voraussetzungen ist dies auch unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertret- und durchführbar. Allerdings hat die Schule die in der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus genannten Voraussetzungen einzuhalten.

Die Unterrichtung in den Klassenstufen 4 der Grund- und Förderschulen (mit Ausnahme der Mittelstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) einschließlich eines schulischen Angebotes und eines Betreuungsangebotes ist vertretbar, da damit ebenfalls nur ein Bruchteil (an den Grundschulen ca. ein Viertel) der üblichen Schülerschaft anwesend ist. Die altersbedingt höhere Einsichtsfähigkeit der Schüler der Klassenstufe 4 gegenüber den Schülern der darunterliegenden Klassenstufen in die an der Schule zu realisierenden Hygienemaßnahmen zur Senkung des Infektionsrisikos rechtfertigt es, bei der schrittweisen Öffnung der Grundschulen zunächst mit dieser Klassenstufe zu beginnen. Dieses Vorgehen trägt auch den Empfehlungen des Epidemiologischen Bulletins 19|2020 des Robert-Koch –Instituts vom 23.04.2020 Rechnung, in dem es heißt: „Eine schrittweise und altersadaptierte Wiedereröffnung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen sind daher aus fachlicher Sicht vertretbar,...“ Ferner heißt es dort: „Aufgrund der ungeklärten Rolle von Übertragungen zwischen Kindern und Jugendlichen (...) sollte initial jedoch der Schwerpunkt auf der Zulassung älterer Jahrgänge liegen, da sich diese am ehesten an Abstands- und Hygieneregeln halten können.“ Das Vorgehen trägt auch dazu bei, mit dieser Altersgruppe von Schülern Erfahrungen in der Umsetzung von Abstands- und Hygieneregeln zu gewinnen, die für weitere Schritte der Öffnung auch für andere Klassenstufen zu einem späteren Zeitpunkt wertvoll sind.

Dass Schüler der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ausgenommen werden, begründet sich mit der hohen Vulnerabilität dieser Schülergruppe.

Abweichende Regelungen sind auch für die Klinik- und Krankenhausschulen vertretbar, da hier angesichts kleinster Gruppengrößen bis hin zu ganz individuellen Lösungen der Infektionsschutz gewahrt werden kann. Entsprechende Entscheidungen, die auch die besonderen Gegebenheiten vulnerabler Schülerinnen und Schüler beachten, können nach gründlicher einzelfallbezogener Abwägung vor Ort durch die Schulleitung der Klinik- und Krankenhausschule im Einvernehmen mit der Klinikleitung getroffen werden.

Vertretbar ist auch die Realisierung von Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an Grund- und Förderschulen (auch bei einem Wechsel des Förderschwerpunktes) und die Fertigstellung von noch offenen LRS-Diagnostiken. Auch hier ist unter Berücksichtigung der Gesamtbelegung der Schule die Einhaltung der in der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus genannten Voraussetzungen zu gewährleisten.

Die Nutzung der Schulgebäude und der Schulgelände für andere Zwecke ist hiervon nicht betroffen. Hierüber entscheidet der jeweilige Schulträger.

Die Lehrkräfte befinden sich weiterhin im Dienst. Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung.

Zu Ziffer 1.2

Für den Zeitraum bis 22. Mai entfallen grundsätzlich – abgesehen von der Notbetreuung entsprechend Ziffern 3 bis 6 – die Betreuungsangebote. Diese Maßnahme dient dem Gesundheitsschutz und der Unterbrechung von Infektionsketten, auch vor dem Hintergrund, dass die Gefahr der Übertragung des Erregers SARS-CoV-2 in der Altersgruppe bis zehn Jahren weiterhin hoch ist. Der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.

Zu Ziffer 1.3.

Die Ziffer stellt klar, dass auch Internate von der bisherigen Schließung umfasst sind. Ausnahmen von der Schließung werden für die begrenzte Gruppe von Schülern, für die wieder ein unterrichtliches Angebot realisiert wird oder die an Prüfungen teilnehmen, eröffnet.

Zu Ziffer 1.4

Die Ziffer flankiert die vorgenannten Maßnahmen mit einem entsprechend differenzierten Betretungsverbot der Schulen und Betreuungseinrichtungen.

Zu Ziffern 1.5 und 1.6

Die Regelungen für einen sehr begrenzten Personenkreis folgen der Logik, Prüfungen zu ermöglichen – auch für Abiturienten an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung und Prüfungsteilnehmer an den Sportoberschulen. Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Graecums, Hebraicums und Latinums für Studierende der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig, die eine Ergänzung zum Abitur darstellen, finden an den Universitäten statt. Die entsprechenden Infektionsschutzmaßnahmen können für diesen begrenzten Personenkreis an den Universitäten umgesetzt werden.

Zu Ziffer 2

Die Einrichtung der Betreuungsangebote für Kinder von Beschäftigten der Infrastruktur nach Anlage 1 ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der genannten Einrichtungen und Betriebe zu gewährleisten. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Einrichtungen ihre Arbeitsfähigkeit verlieren, wenn Eltern den Dienst bzw. die Arbeit nicht ausüben können, weil eine Kinderbetreuung in dieser Zeit nicht gewährleistet wird. Damit würde wiederum die Bekämpfung der Pandemie mit Covid-19 im Freistaat Sachsen erheblich erschwert beziehungsweise entscheidend verhindert. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde erweitert, um – angemessen mit Blick auf den jeweiligen Stand des Infektionsgeschehens die schrittweise Öffnung weiterer Wirtschaftsbereiche und Einrichtungen zu flankieren.

Mit der Öffnung der 4. Klassen der Grundschulen einschließlich eines schulischen Angebotes sowie eines Betreuungsangebotes für diese Klassenstufe ist es geboten, um die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen zu begrenzen, die Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 bis 3 der Grundschulen möglichst an einen anderen Ort – nämlich den Hort - zu verlagern und dazu grundsätzlich das Personal der Hortträger einzusetzen.

Mit Blick auf die spezifischen Bedürfnisse von Förderschülern und die insgesamt kleineren Gruppen- und Klassengrößen an den Förderschulen soll die Notbetreuung hier grundsätzlich an den Förderschulen verbleiben.

Zu Ziffer 3

Durch die Begrenzung der Personengruppen, die einen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder haben, wird gewährleistet, dass nur ein Teil von Kindern und Schülerinnen und Schüler in den Betreuungseinrichtungen und Schulen verbleibt. So ist sichergestellt, dass die allermeisten Schülerinnen und Schüler und Kinder im Zeitraum der Geltung der Allgemeinverfügung nicht in den Schulen und Betreuungseinrichtungen sind und somit eine weitreichende Unterbrechung von Infektionsketten gewährleistet wird.

Grundsätzlich müssen beide Elternteile oder beide Personensorgeberechtigte in Bereichen der Kritischen Infrastruktur tätig sein. In den im zweiten Anstrich geregelten Fällen reicht es aufgrund der besonders herausgehobenen Stellung dieser Tätigkeiten aus, wenn nur einer der Personensorgeberechtigten in Bereichen der Kritischen Infrastruktur tätig ist und der andere Berechtigte an der Betreuung aus beruflichen Gründen gehindert ist.

Zu Ziffer 4

Die Ziffer regelt den Nachweis der Voraussetzungen des Anspruchs auf Notbetreuung.

Zu Ziffer 5

Ein Anspruch besteht auf Notbetreuung darüber hinaus, soweit eine Gefährdung des Kindeswohls droht. In diesem Fall bedarf es zur Notbetreuung nur der Zustimmung des Jugendamtes.

Zu Ziffer 6

Vor dem Hintergrund der weiteren Entscheidungen zur stufenweisen Öffnung unter Beachtung des fortgehenden Infektionsgeschehens, um einen unkontrollierten Wiederanstieg des Infektionsgeschehens zu vermeiden, ist ein Anspruch auf Notbetreuung für Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe (Integrationskinder) im Lebensalter bis zur Einschulung durchaus vertretbar. Für diese Kinder wurde aufgrund ihrer persönlichen Situation ein Förderbedarf festgestellt.

Zu Ziffer 7

Hier handelt es sich um die an anderer Stelle der Allgemeinverfügung getroffene Regelung, die nunmehr aus Gründen der Systematik hier verortet wird.

Zu Ziffer 8

Die Personensorgeberechtigten dürfen die Kinder nicht in die Einrichtungen bringen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII tritt dementsprechend zurück.

Zu Ziffer 9

Die Bußgeldbewährung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Zu Ziffer 10

Ziffer 10 regelt das gestaffelte Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung und das entsprechende gestaffelte Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung vom 17. April 2020, Aktenzeichen 15-5422/4.

Dresden, den 1. Mai 2020

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt